

## Info-Brief - August 2022

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach dem der Sommerurlaub vorüber ist, stehen nun für viele neu gewählte Gremien Schulungen, Seminare und Workshops an. Neben dem Wissenserwerb ist immer auch ein wichtiger Aspekt im Gremium zueinander zu finden. Sich kennenlernen, die anderen zu verstehen und gemeinsame Positionen bestimmen. Es macht einfach mehr Spaß in einer Gruppe zusammenzuarbeiten, die sich versteht, gemeinsame Ziele hat und wo jede/jeder respektiert wird.

Wir wollen in diesem Info-Brief aktuelles Wissen bieten, aber auch die Möglichkeit für kleinere Betriebsratsgremien, mal raus aus der Firma in Tagungsräume zu wechseln, ohne dass das gleich wahnsinnig teuer wird. Dafür der „Werbeblock“ am Ende des Infos.

Mit sonnigen Grüßen

Team Thannheiser & Partner

Als PDF steht der Info-Brief zum kostenlosen Download bereit:

<http://www.thannheiser.de/thannheiser/arbeitnehmer/infos.html>

### Arbeitsrecht

#### **Unwirksamkeit einer Betriebsvereinbarung ohne Betriebsratsbeschluss**

BAG vom 08.02.2022 - 1 AZR 233/21

Blöd gelaufen: Ein Betriebsratsvorsitzender unterschreibt eine Betriebsvereinbarung, bevor der Betriebsrat darüber beschlossen hat. Leider unwirksam!

Dies war für einen Industriemechaniker ziemlich gut. Er verlangte eine höhere Vergütung nach einer alten Betriebsvereinbarung von 1967. Der Arbeitgeber lehnte ab, weil es seit 2017 eine verschlechternde Betriebsvereinbarung gäbe.

Nur: Der Betriebsratsvorsitzende unterzeichnete die ablösende BV, ohne dass dazu ein Beschluss im Betriebsrat gefasst wurde. Beim BAG bekam der Kläger endlich Recht. Die ablösende verschlechternde Betriebsvereinbarung ist unwirksam.

Nebenbei wurde noch entschieden, dass ein Arbeitgeber verlangen könne, dass ihm zeitnah eine Protokollabschrift der Betriebsratssitzung übergeben wird, aus der sich die ordnungsgemäße Bevollmächtigung entnehmen lasse.

## **Höherer Vergütungszuschlag bei unregelmäßiger Nachtarbeit gegenüber regelmäßiger ist zulässig**

EuGH vom 07.07.2022 - C-257/21

Der Manteltarifvertrag von Coca-Cola sieht für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Vergütungszuschlag vor als für regelmäßige Nachtarbeit. Ein Kläger fühlte sich dadurch benachteiligt und klagte bis zum BAG, das die Frage dem EuGH vorlegte.

Der Arbeitgeber argumentierte, dass ein höherer Vergütungszuschlag gerechtfertigt sei, weil unregelmäßige Nachtarbeit typischerweise Mehrarbeit bedeute. Außerdem begründe regelmäßige Nachtarbeit einen Anspruch auf zusätzliche Vergünstigungen, insbesondere in Form von Freizeit. Der höhere Vergütungszuschlag für unregelmäßige Nachtarbeit solle nicht nur die Erschwernis dieser Art von Arbeit ausgleichen, sondern den Arbeitgeber auch davon abhalten, durch Anordnung von Nachtarbeit spontan in die Freizeit und das Sozialleben der Beschäftigten einzugreifen.

Der EuGH sieht keinen Verstoß gegen europäisches Recht. Denn die RL 2003/88 findet nach ihrem Wortlaut keine Anwendung für die Vergütung der Beschäftigten. Andererseits sehe Art. 3 I des IAO-Übereinkommens über Nachtarbeit vor, dass besondere, durch die Art der Nachtarbeit gebotene Maßnahmen zugunsten der Beschäftigten zu treffen seien, was aber in dem MTV mit dieser Regelung geschehen sei.

## **Betriebsrat darf Beisitzer einer Einigungsstelle frei besetzen**

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 31.05.2022 - 5 TaBV 17/21

Der Betriebsrat wie auch die Arbeitgeberin können einen oder mehrere betriebsfremde und somit honorarberechtigte Beisitzer für eine Einigungsstelle benennen. Die Wirksamkeit der Bestellung eines außerbetrieblichen Beisitzers - und damit dessen Honoraranspruch - hängt nach Ansicht des LAG nicht davon ab, ob seine Benennung im Einzelnen erforderlich gewesen ist bzw. der Betriebsrat diese für erforderlich halten durfte.

Hierdurch entstehen zwar ggf. weitere von der Arbeitgeberin zu tragende Kosten. Da jedoch jede Seite im Regelfall nicht mehr als zwei oder drei Beisitzer benennen kann, ergibt sich daraus eine Begrenzung der Kostenlast.

## **Eingruppierungsrecht im Küchendienst**

ArbG Stralsund, Urteil vom 10.06.2021 - 14 Ca 209/20

Die Tätigkeit ist entscheidend – eine Ausbildung nicht immer:

Die Tätigkeit einer Servicekraft in der Cafeteria einer Klinik stellt, selbst wenn die Beschäftigte über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Restaurantfachfrau) verfügt, nicht allein deshalb eine Beschäftigung in diesem oder einem diesem verwandten Beruf dar.

Anrechenbare Beschäftigungszeiten:

In ihrem Ausbildungsberuf beschäftigt ist diejenige Mitarbeiterin, die regelmäßig die wesentlichen zu diesem Berufsbild gehörenden Tätigkeiten auszuüben hat. Es reicht nicht aus, dass die Beschäftigte einzelne Tätigkeiten aus diesem Berufsbild wahrnimmt und es auf begrenzten Teilgebieten zu Überschneidungen kommt.

## **Unterschied von Einarbeitung und eingehender Einarbeitung**

Die "eingehende Einarbeitung" unterscheidet sich von der "Einarbeitung" durch den Umfang der zur Erledigung der Aufgaben benötigten Kenntnisse und Fertigkeiten. Von einer eingehenden Einarbeitung ist auszugehen, wenn eine nicht oder nicht einschlägig ausgebildete Kraft sich die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten üblicherweise nicht innerhalb weniger Wochen aneignen kann, sondern eine deutlich längere Einarbeitungsphase benötigt.

## **Kündigung wegen Schlechtleistung**

LAG Köln vom 3.5.2022 – 4 Sa 548/21

Das LAG Köln entschied, dass bei einem Arbeitnehmer, der über einen längeren Zeitraum die Durchschnittsleistung um mehr als 1/3 unterschreitet, dies im Einzelfall nach einschlägiger Abmahnung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen könne.

Für die Prüfung gelten folgende Grundsätze:

Hat der Arbeitgeber vorgetragen, dass die Leistungen des Arbeitnehmers über einen längeren Zeitraum den Durchschnitt im vorgenannten Sinne unterschritten haben, ist es Sache des Arbeitnehmers, hierauf zu entgegnen, gegebenenfalls das Zahlenwerk und seine Aussagefähigkeit im Einzelnen zu bestreiten und/oder darzulegen, warum er mit seiner deutlich unterdurchschnittlichen Leistung dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpft. Hier können altersbedingte Leistungsdefizite, Beeinträchtigungen durch Krankheit, aber auch betriebliche Umstände eine Rolle spielen.

Im entschiedenen Fall wurde die Arbeitsleistung von Kommissionierer/innen gemessen. Dabei stellte sich über mehr als sechs Monate hinaus heraus, dass der Kläger teils nur 50 % der Durchschnittsleistung erbrachte, jedenfalls immer mindestens 1/3 weniger als der Durchschnitt. Bei gleichaltrigen Kollegen war die Arbeitsleistung im Verhältnis noch schlechter. Ebenso in der Zeit nach den Abmahnungen.

Die Kündigung sah das Gericht als gerechtfertigt an, weil der Kläger nicht plausibel dargelegt hat, warum er mit seiner unterdurchschnittlichen Leistung dennoch seine persönliche Leistungsfähigkeit ausschöpft.

## **BVerfG bestätigt: DHV keine Gewerkschaft**

Bundesverfassungsgericht vom 31. Mai 2022 - 1 BvR 2387/21

Das Bundearbeitsgericht erklärte die DHV mit Beschluss vom 22. Juni 2021 für nicht tariffähig. Das Gericht folgte damit dem Antrag der klagenden Gewerkschaften: Die IG Metall, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi, die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten sowie die obersten Arbeitsbehörden der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen hatten im konkreten Fall die Tariffähigkeit der Berufsgewerkschaft DHV angezweifelt.

Der BVerfG bestätigte dies nun, da ihr mangels einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern die erforderliche Durchsetzungskraft fehle.

## **Reiserecht**

### **Eine Fluggesellschaft haftet auch für Verspätung von Partnerunternehmen**

BGH 12.04.2022 - X ZR 101/20

Ein Fluggast, der eine Reise mit mehreren Teilflügen bei einer Luftfahrtgesellschaft bucht, kann diese auch dann wegen Verspätung in Anspruch nehmen, wenn der Fehler nicht von ihr zu vertreten ist. Der Bundesgerichtshof betonte, dass solche Reisen – wenn sie auf einer einzelnen Buchung beruhen – als Einheit zu betrachten sind. Der Fluggast könne daher denjenigen für die Verspätung in Anspruch nehmen, der den Flugschein ausgestellt habe – unabhängig davon, welches der beiden Luftfahrtunternehmen konkret den Mangel zu vertreten habe. Der BGH begründet diese Ansicht mit dem Schutz des Kunden.

Teilflug aus Drittland ist "mitgefangen"

Selbst wenn ein Teilflug – allein betrachtet – nicht in den Anwendungsbereich der FluggastrechteVO falle, z.B. weil er aus dem Nicht-Europäischen Ausland erfolgte, gelte nichts anderes: Ist er Teil einer Gesamtbuchung, auf die die Verordnung anzuwenden ist, kann er laut den Karlsruher Richtern nicht isoliert beurteilt werden. Eine Reise ist immer als Einheit zu betrachten.

## **Fitnessstudios und Corona Lockdown** (Fortsetzung unseres Berichts im Newsletter 2/22)

### **BGH: Corona - Lockdown Fitness Studio muss Beiträge zurückzahlen**

BGH 4.5.2022, Aktenzeichen VII Z 64/21.

Die Betreiberin eines Fitnessstudios muss Beiträge zurückzahlen, die sie während der coronabedingten Schließung von einem Mitglied per Lastschrift eingezogen hat. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 4.5.2022 (Aktenzeichen VII Z 64/21).

Dem Rückzahlungsanspruch könne die Studiobetreiberin insbesondere nicht entgegenhalten, der Vertrag sei dahingehend anzupassen, dass sich die vereinbarte Vertragslaufzeit um die Zeit, in der das Fitnessstudio geschlossen werden musste, verlängert wird.

Diese Vertragsanpassung war von den Fitnessstudios häufig gefordert worden. Allerdings hat der Gesetzgeber – ausschließlich für den Veranstaltungsbereich – eine Gutscheinelösung, die einer Vertragsanpassung gleichkommt, vorgesehen. Hierbei handelt es sich laut Bundesgerichtshof ab um eine abschließende Regelung, die gerade nicht auf die Fitnessstudios übertragen werden kann.

### **Die bunte Welt der Juristerei:**

#### **Mietkaution in Aktien Wert: 115.000 €**

AG Köln, Urteil vom 19.07.2022 - 203 C 199/21

Eine Wohnungsgesellschaft hatte sich 1960 im Mietvertrag vorbehalten, die Kautions in Aktien anzulegen, bei Mietvertragsschluss aber wählen zu können, ob sie den Aktienwert oder den Einzahlungswert der Kautions erstatte.

Das ist ein Unterschied, da der Barwert der damaligen Kautions rund 410,- € beträgt und der Aktienwert 115.000 €.

Das Amtsgericht hält die Wahlmöglichkeit im Mietvertrag für unwirksam, weil § 551 BGB vorsieht, dass die Erträge aus der Mietsicherheit den Mietern zustehen.

Ob Berufung eingelegt wird, ist noch offen.

#### **Auch unterschlagene Trinkgelder für die Gemeinschaftskasse rechtfertigen fristlose Kündigung**

ArbG Siegburg 14.07.2022 - 5 Ca 413/22

Behält ein Beschäftigter Trinkgelder für sich, die zur Verteilung auf alle Mitarbeiter bestimmt sind, begeht er dadurch eine schwere Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten. Eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber ist nach Ansicht des ArbG Siegburg dann gerechtfertigt.

In dem Fall nutzten auch 7 Jahre Beschäftigung nichts. Der KFZ-Meister hatte Schrott aus der Werkstatt auf dem Schrottplatz abgeliefert und dafür 235,- € erhalten, aber nur 70,- € in die Gemeinschaftstrinkgeldkasse eingezahlt.



**Achim Thannheiser**

Rechtsanwalt + Betriebswirt

**Angelika Küper**

Rechtsanwältin + Dozentin für Wirtschaftsrecht

**Lothar Böker**

Rechtsanwalt + Mediator

**Alexandra Borm**

Rechtsanwältin

**Volker Mischewski**

Rechtsanwalt + Mediator

Fachanwalt für Arbeitsrecht

In freier Mitarbeit:

**Klaus Beckereit**

Rechtsanwalt + Mediator

**Silke Papke**

Rechtsanwaltsfachangestellte

**Josefa Günther**

Rechtsanwaltsfachangestellte

**Lisa-Marie Leiermann**

Stud. Hilfskraft

Rühmkorffstr. 18, 30163 Hannover

Tel: 0511 990490

E-Mail: [Rechtsanwalt@Thannheiser.de](mailto:Rechtsanwalt@Thannheiser.de)

[www.thannheiser.de](http://www.thannheiser.de)



Falls die Besprechung / Sitzung mal außerhalb des Betriebes stattfinden soll:

<https://lister-räume.de>

**DenkRaum-List**  
Training Tagung Seminar



▀ **RaumAngebot**

- ▀ RaumPreise
- ▀ Grundriss
- ▀ RaumBilder
- ▀ Flyer
- ▀ Anfahrt
- ▀ Buchungsanfrage

**Zentrale Schulungsräume in Hannover**

Freundliche Seminarräume, Gruppenarbeitsräume und Besprechungs-räume in einem schön renovierten und ruhig gelegenen Lister Altbau mit grünen Hofgarten. Wenige Meter vom Lister Platz mit Blick auf die Eilenriede (ideal für den Mittagsspaziergang).

- Räume für Seminare, Workshops oder Schulungen 38 m<sup>2</sup> und 30 m<sup>2</sup> (bis 12 Personen mit Tischen, bis 30 TN nur bestuhlt) sowie
- Gruppenarbeitsräume oder Besprechungsräume (19 m<sup>2</sup> bzw. 25 m<sup>2</sup>) stehen zur Verfügung.
- Großes Foyer mit Garderobe, Internetkaffee, Küche und Toiletten.
- Überdachter Raucherbereich draußen im Hof.
- Gartennutzung - Stühle mit Polster und Tisch unter großer Kastanie.

**Seminare Meeting Workshop**

**Preise**

Seminarräume jeweils pro Tag (8:30 bis 17:30 Uhr) pauschal ohne Tagungsgetränke incl. MWSt.

Zu anderen Zeiten nach Absprache buchbar.

Nötige Materialien, W-LAN, Wandtafel, Flipchart, Beamer sind inbegriffen (HD-Beamer gegen Aufpreis).

Raum 1 mit ca. 30 m <sup>2</sup> (12 TN m. Tisch - eng 15 TN)	109,00 €
Raum 2 mit ca. 38 m <sup>2</sup> (8 TN m. Tisch - eng 10 TN)	109,00 €
(Teil des Raumes durch Pfeiler als Sitz-/Arbeitsecke nutzbar)	
Raum 3 mit ca. 19 m <sup>2</sup> (max. 4 TN m. Tisch)	59,00 €
Raum 4 mit ca. 25 m <sup>2</sup> (max. 6 TN m. Tisch)	79,00 €
Komplettpaket (A) für alle Räume	- 25 %
Komplettpaket (B) für Raum 1 oder 2 UND Raum 3 oder 4	- 15 %
Tagungspauschale "flatrate" (Bio-Kaffee, Tee, Kräutertees, Wasser, Bionade, Cola, Obst und Schoko/Kekse oder Joghurt pro Person und Tag)	12,00 €
Tagungspauschale "mini" (Bio-Kaffee, Tee, Kräutertee, Wasser mit u. ohne Kohlensäure pro Person und Tag)	7,50 €

Achtung: Bei Nutzung über 18:00 Uhr hinaus, müssen wir einen Zuschlag von 50 % der jeweiligen Raumkosten berechnen.

Die Vermietung erfolgt grundsätzlich nicht am Wochenende. Ausnahmen können angefragt werden.

Tagungspauschale (Getränke und Kaffeepause):

Fairtrade Bio-Kaffee, verschiedene Teesorten, Wasser mit und ohne Kohlensäure, Bionade, Cola (werden morgens hingestellt und sind in der Küche den ganzen Tag frei verfügbar).

Frisches Obst und Kekse und Überraschungsleckereien (Schokolade einerseits, Joghurt andererseits) werden für eine Vormittags- und eine Nachmittagspause bereitgestellt

## Was die Steine uns erzählen: Leben und Arbeiten in Hannover-Linden und der List

### (Un-) Geliebtes Linden – Vom Bauerndorf zur Arbeiterstadt

Ein kleines Bauerndorf entwickelt sich in wenigen Jahrzehnten zu einer der großen Industriestädte Deutschlands. Wie lebten die Menschen in Linden? Was bedeutete die Industrialisierung für das Leben der vielen tausend zugereisten Arbeiter/innen? Warum ist Linden „rot“? Mit diesem Rundgang durch Linden-Mitte gehen wir auf Spurensuche aus dieser Zeit.



**Samstag, 17.09.2022 um 14:00 Uhr**  
**Treffpunkt: Biergarten am Lindener Turm**  
**Endpunkt: Cafe K, Egestorffstr. 18**  
**Dauer: ca. 2 Stunden**

**Kosten: keine | Anmeldung: [Astrid.Ritter@bw-verdi.de](mailto:Astrid.Ritter@bw-verdi.de)**  
**Rundgang mit Jörg Reinbrecht**

### Mehr als Keks und Tintenklecks Auf Erkundungstour mit dem Fahrrad durch die List

Wie viele andere Bereiche Hannovers, hat auch die List ihr Antlitz im Laufe der Zeit mehrfach verändert. Neben stattlichen Gründerzeithäusern gibt es auch eine Reihe ehemaliger Fabrikgebäude.

Diese steinernen Zeugen belegen, dass dieser heute so beliebte Stadtteil ab Ende des 19. Jahrhunderts auch ein wichtiger Industriestandort war. Doch schon vor der Industrialisierung lebten und arbeiteten hier Menschen. Wir begeben uns auf eine historische Entdeckungstour, wie Arbeit und Arbeiter\*innen das Bild dieses Stadtteils mitgestaltet haben.



**Mittwoch, 28.09.2022 um 17:00 Uhr**  
**Treffpunkt: Körtingbrunnen (Lister Meile/ Ecke Körtingstraße) in Hannover**  
**Dauer: ca. 1,5 Stunden**

**Kosten: keine | Anmeldung: [Astrid.Ritter@bw-verdi.de](mailto:Astrid.Ritter@bw-verdi.de)**  
**Fahrradtour mit Stefan Tiedtke**